

In Anbetracht dessen, daß unter normalen biologischen, entwicklungspsychologischen und sozialen Bedingungen jeder Mensch mit Erreichen einer bestimmten Altersstufe auch im Vollbesitz der Zurechnungsfähigkeit ist, regelt das sozialistische Strafrecht nicht den Normalfall, sondern nur das Verfahren in Ausnahme- oder Sonderfällen. Es bestimmt daher nicht die Zurechnungsfähigkeit selbst, sondern regelt nur die Anwendung strafrechtlicher Normen bei *Zurechnungsunfähigkeit* bzw. bei *verminderter Zurechnungsfähigkeit* (§§ 15 und 16 StGB) sowie die Notwendigkeit der Feststellung der *Schuldfähigkeit* Jugendlicher (§ 66 StGB), wobei es alle einschlägigen medizinischen, psychologischen und gesellschaftswissenschaftlichen Erkenntnisse zur Grundlage nimmt.

Ihm folgenden wird nur die allgemeine Problematik der Zurechnungsunfähigkeit und der verminderten Zurechnungsfähigkeit behandelt. Die Schuldfähigkeit dagegen wird im Zusammenhang mit der Verantwortlichkeit Jugendlicher erörtert. Diese Systematik wurde gewählt, weil die im StGB geregelte Zurechnungsunfähigkeit bzw. verminderte Zurechnungsfähigkeit sowohl bei Erwachsenen als auch bei Jugendlichen auf treten kann und damit die Verantwortlichkeit generell auf hebt oder mindert, während bei der Schuldfähigkeit Probleme auftreten, die über diese Fragestellung hinausgehen und deshalb sachdienlicher und verständlicher im Zusammenhang mit den Besonderheiten der Verantwortlichkeit Jugendlicher behandelt werden können.

5.2.62. Die Zurechnungsunfähigkeit

Nach § 15 Abs. 1 StGB ist strafrechtlich nicht verantwortlich, wer sich zum Zeitpunkt der Begehung einer Handlung, die im Gesetz als Straftat bezeichnet wird, im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit befunden hat.

Als entscheidenden Maßstab für die Bestimmung der Zurechnungsunfähigkeit nennt § 15 Abs. 1 StGB die Unfähigkeit, „sich nach den durch die Tat berührten Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu entscheiden“.

5.2.62.1. Zurechnungsunfähigkeit und Entscheidungsprozeß

Die strafrechtliche Regelung der Zurechnungsunfähigkeit bezieht sich zunächst auf den *Entscheidungsprozeß* als einen psychischen Vorgang. Störungen, die zur Zurechnungsunfähigkeit führen, können in allen wesentlichen Phasen oder, anders ausgedrückt, auf verschiedenen psychischen Ebenen des Entscheidungsprozesses auftreten. Man kann sie bereits auf der psychischen Ebene der Alternativwahrnehmung und -auswahl finden, wenn der Handelnde z. B., einer psychischen Zwangsvorstellung unterliegend, auf ein einziges Ziel ausgerichtet ist. Man findet sie auch auf der Ebene der Berechnung der objektiven Konsequenzen einschließlich der Erfassung des sozialen Werts und der Realisierungswahrscheinlichkeit der Handlung, wobei der Handelnde sich als unfähig erweist, eine echte soziale Selbstkontrolle des geplanten Verhaltens vorzunehmen.

Auf der Ebene der subjektiven Nutzenseinschätzung tritt sie dergestalt auf, daß der Handelnde jede Fähigkeit vermissen läßt, den subjektiven Nutzen mit den